



Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Heinrich-Baumann-Straße 1 – 3, 70190 Stuttgart

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins	1
§ 2 Zweck und Aufgabe	1
§ 3 Anerkennung als Züchtervereinigung, Aufsicht	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitglieder	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Rechte der Mitglieder	4
§ 9 Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Organe des Verbandes	4
§ 11 Die Mitgliederversammlung	4
§ 12 Der Beirat	5
§ 13 Die Vorstandschaft	6
§ 14 Der Zuchtleiter	6
§ 15 Der Vorsitzende	7
§ 16 Verhandlungen, Niederschriften	7
§ 17 Geschäftsstelle	8
§ 18 Satzungsänderung, Auflösung	8

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V." (ZZV) und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Sein sachlicher Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die in der Zuchtbuchordnung aufgeführten Rassen. Sein räumlicher Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der ZZV dient der Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, die auf die Verbesserung der Ziegenzucht, die Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit die Steigerung der Ertragsfähigkeit der Ziegenhaltung des Landes gerichtet sind. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Seine Tätigkeit erfolgt auch im allgemeinen Interesse der Ziegenhaltung des Landes.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben des Verbandes gehören:
 - a) Vertretung der Interessen der Ziegenzucht und -haltung des Landes gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit diesen,



- b) Vertretung der Ziegenzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
 - c) Durchführung von Zuchtmaßnahmen entsprechend der Zuchtbuchordnung, insbesondere
 - Führung des Zuchtbuches,
 - Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen,
 - d) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Ziegenzucht und -haltung, Lehrgänge, Versammlungen, Vorträge, Pressearbeit, Ausrichtung von Ausstellungen,
 - e) Beratung der Mitglieder in Fragen der Ziegenzucht und -haltung,
 - f) Förderung der Weidehaltung und -aufzucht, Verbesserung der Bockhaltung,
 - g) Werbemaßnahmen,
 - h) Organisation des Zuchttierabsatzes und Unterstützung des Exports,
 - i) Auswertung und Veröffentlichung von Ergebnissen der Versteigerungen, sonstiger Veranstaltungen sowie der Zuchtmaßnahmen,
 - j) Unterhaltung verbandseigener Liegenschaften.
- (3) In der Zuchtbuchordnung des ZZV sind das Zuchtprogramm, die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuchs, für die Kennzeichnung und Abstammungssicherung sowie für die Zuchtbuchführung enthalten. Die Zuchtbuchordnung ist in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen, aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anerkennung als Züchtervereinigung, Aufsicht

- (1) Der ZZV ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und unterliegt als solche der Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. Die Tätigkeit des Verbandes unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde für die Tierzucht. Ihr oder einer von ihr beauftragten Stelle ist auf Wunsch Einblick in die züchterische Tätigkeit, insbesondere in die Zuchtbuchführung, zu geben. Sie ist zu den Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen des Verbandes zu laden und vor allen züchterisch wichtigen Beschlüssen zu hören. Die Niederschrift über die Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind ihr auf Anforderung vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Es gibt
 - ordentliche Mitglieder ,
 - Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein oder werden:
 - a) Alle aktiven und ehemaligen Ziegenhalter/innen (natürliche und juristische Personen), sowie Haltergemeinschaften mit Betriebssitz im räumlichen Tätigkeitsbereich des ZZV. Als Haltergemeinschaft gelten auch Eheleute bzw. Eltern/Kinder, wenn nur eine Person Mitgliedsbeitrag entrichtet.



- b) Juristische Personen, soweit Satzungen und Tätigkeit den Verbandszielen entsprechen.
- c) Züchter im räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich des ZZV, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf ordentliche Mitgliedschaft.
- d) Freunde und Förderer der Ziegenzucht, die, ohne selbst praktische Ziegenhalter zu sein, die Ziele des Verbandes unterstützen.

(2) Ehrenmitglieder können sein oder werden:

Personen, die sich um die Hebung der Ziegenzucht des Landes oder die Förderung der Verbandsbestrebungen in besonderem Maße Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft, bei Organisationen der Beirat. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats im Falle von Einzelmitgliedschaft der Beirat, bei Organisationen die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Diese entscheiden jeweils endgültig.
- (3) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich (mit Unterschrift) mitgeteilt werden, eine Kündigung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig,
 - b) durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 - d) durch Ausschluss,
der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Beirat beschlossen werden,
 - wenn das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt,
 - wenn es seinen Pflichten gegenüber dem Verband, insbesondere der Zahlung der Beiträge und Gebühren trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - wenn es gegen die Bestrebungen oder Interessen des Verbandes fortgesetzt oder gröblich verstößt,
 - wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt.Gegen den Ausschluss ist binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der rechtskräftige Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung der für sie bis zum Ende Ihrer Mitgliedschaft anfallenden Beiträge und Gebühren, nachzukommen.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem ZZV und dem Vereinsvermögen.



§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) alle Einrichtungen des ZZV nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benützen und die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben,
- b) sich in Ziegenzuchtvereinen auf Ebene der Gemeinden, Kreise oder Bezirke zusammenzuschließen,
- c) vom ZZV Auskunft in allen Fragen der Ziegenzucht und -haltung zu verlangen,
- d) ihre Tiere über die im Gebiet des Verbandes liegenden Versteigerungsorte nach Maßgabe der Beschickungsbedingungen abzusetzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, und alles zu unterlassen, was das Ansehen und Interesse des Verbandes schädigt,
- b) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten. Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet wurden, können unter Hinzurechnung der zusätzlich entstandenen Kosten erhoben werden.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) die Vorstandschaft,
- d) der Vorsitzende.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden mit Rundschreiben des Verbandes unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage zuvor an die Mitglieder zur Post gegeben worden ist. Gleichzeitig ist die oberste Landesbehörde für Tierzucht schriftlich einzuladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe beantragt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,



- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung sowie die Erteilung der Entlastung,
 - c) die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - d) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
 - g) Beschlussfassung über die Zuchtbuchordnung,
 - h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Versagung der Aufnahme und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe d),
 - i) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, von der Vorstandschaft oder vom Beirat vorgelegt oder von mindestens 12 Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied, jede Haltergemeinschaft gemäß § 5 Mitglieder (1) a) sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen bei Abstimmungen gemäß § 18 Satzungsänderung, Auflösung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Beschlüsse über die Veräußerung von Verbandsliegenschaften bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Verbandsintern wird bestimmt: Vor Veräußerungen von Verbandsliegenschaften müssen die Mitglieder im Bereich der Abteilung, in welcher die Liegenschaft liegt, mit Mehrheit der Veräußerung zustimmen.

§ 12 Der Beirat

- (1) Im Beirat haben Sitz und Stimme:
- a) die Mitglieder der Vorstandschaft,
 - b) bis zu sechs weitere Verbandsmitglieder, wovon jeweils mindestens ein Mitglied aus den Bezirken Heidelberg und Titisee-Neustadt zu wählen ist.
- (2) Die Wahl der Beiräte aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder findet auf der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme und somit als ungültig gewertet. Vorschläge zur Wahl der Beiratsmitglieder können aus der Mitgliederversammlung, vom Beirat und von den Ziegenzuchtvereinen eingebracht werden.
- (3) Der Beirat ist jährlich mindestens einmal und darüber hinaus einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder mindestens 4 Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einladung zu den Beiratssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch ein mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage zur Post gegebenes Schreiben oder durch E-Mail mit gleicher Frist. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen.



- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Dem Beirat obliegen:
- a) die Aufnahme von Organisationen als Mitglieder,
 - b) die Beratung der Geschäftsordnung,
 - c) Beratung der Zuchtbuchordnung,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - e) Beratung der Jahresrechnung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltvoranschlages,
 - g) die Beschlussfassung über die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle,
 - h) die Beschlussfassung über die Bestellung des Zuchtleiters,
 - i) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - j) die Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - k) Planung, Beratung und Beschlussfassung über die Zuchtmaßnahmen im Rahmen der Zuchtbuchordnung,
 - l) Planung von Veranstaltungen und Beschlussfassung über Verkaufsbestimmungen für Zuchttiere.

§ 13 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Zuchtleiter und dem Leiter der Geschäftsstelle als weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Zuchtleiter und der Leiter der Geschäftsstelle werden mit Zustimmung des Beirates vom Vorsitzenden berufen. Sie haben beratende Stimme. Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Führung des Verbandes. Ihr obliegen insbesondere:
- a) die Leitung des Verbandes und die Wahrnehmung seiner Interessen,
 - b) die Vorbereitung der Beiratssitzungen,
 - c) die Vorbereitung des Haushaltvoranschlages,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung,
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14 Der Zuchtleiter

- (1) Der Zuchtleiter muss hinsichtlich seiner Ausbildung die Anforderungen der Verordnung über Zuchtorganisationen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Er wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Beirates bestellt. Ist der Zuchtleiter Staatsbediensteter, so bedarf seine Bestellung der Genehmigung der obersten Landesbehörde für die Tierzucht.
- (2) Es können weitere Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zuchtleitung beauftragt werden.



- (3) Der Zuchtleiter wirkt bei der Planung der im Interesse der Ziegenzucht erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führt sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Organen durch. Er bedient sich zu diesem Zweck des Verbandspersonals und der Verbandseinrichtungen.
- (4) Im Übrigen richten sich Aufgaben und Tätigkeit nach den Vorschriften der obersten Landesbehörde für die Tierzucht.

§ 15 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind, jeder für sich, Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird der Vorsitzende von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende führt in den Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei die Bezirke Heidelberg und Titisee-Neustadt durch jeweils mindestens ein Mitglied zu berücksichtigen sind. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme und somit als ungültig gewertet.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegen im Rahmen der Leitung des Verbandes insbesondere:
 - a) die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen,
 - b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - c) die Einstellung und die Entlassung von Verbandsbediensteten der Geschäftsstelle,
 - d) die Vorlage einer Geschäftsordnung.

Er ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.

§ 16 Verhandlungen, Niederschriften

- (1) Bei den Verhandlungen und Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung ist den anwesenden Mitgliedern Gelegenheit zu eingehender Beratung der vorgelegten Beratungsgegenstände sowie zur Stellung von Anträgen zu geben.
- (2) Über Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen sind.
 - a. Die Niederschriften haben die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse, zu enthalten.
 - b. Die Niederschriften über Beiratssitzungen haben außerdem die Namen der



anwesenden und der entschuldigten Mitglieder zu enthalten und sind jeweils in der nächsten Beiratssitzung zu genehmigen.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) Zur Abwicklung der laufenden Arbeiten wird eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Leiter vom Beirat bestellt und abberufen wird. Der Beirat kann auch einen besonderen Kassenleiter bestellen. Die Anstellung der erforderlichen Hilfskräfte erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 18 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen der Zuchtbuchordnung können von einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe dieses Beratungsgegenstandes einberufen ist, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechtsnachfolger zu. Wird ein solcher nicht bestimmt, fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte der obersten Landesbehörde für die Tierzucht zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Ziegenzucht und -haltung im seitherigen Verbandsbereich zu.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. November 2013 in Leonberg beschlossen und tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, 16.11.2013

Der 1. Vorsitzende

Dr. Buchsteiner